

GEMEINDE ACHSTETTEN  
GEMARKUNG STETTEN  
LANDKREIS BIBERACH



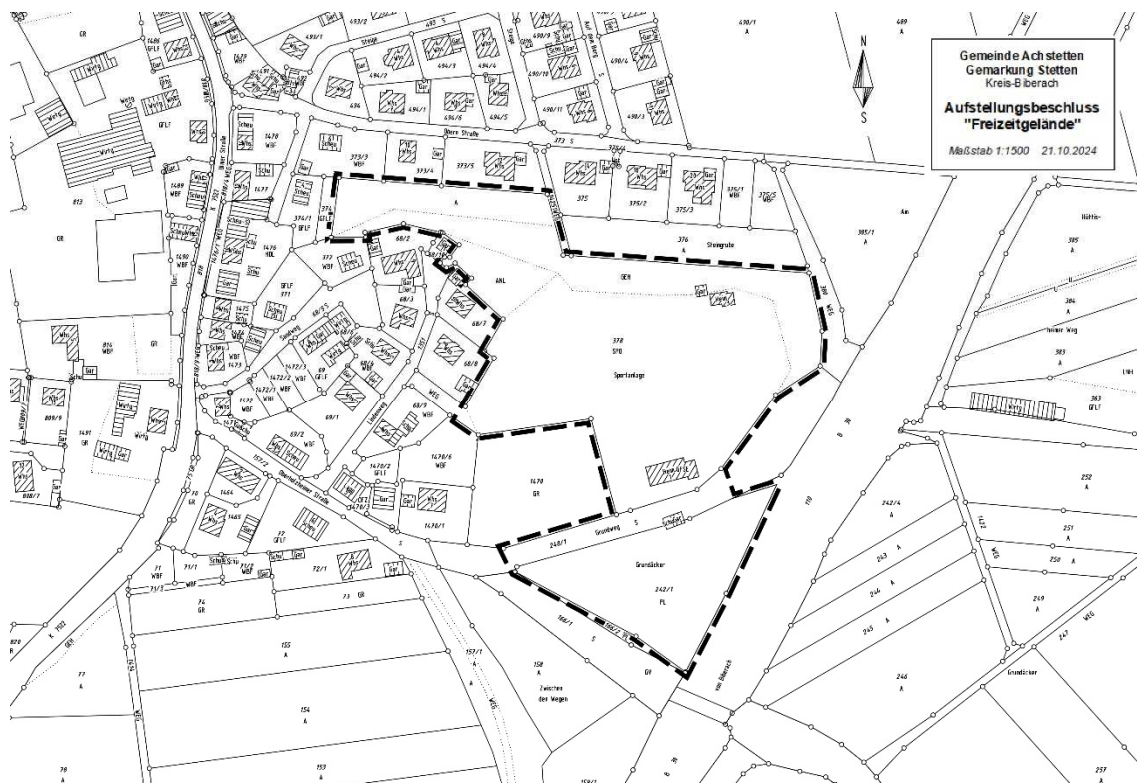
## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „FREIZEITGELÄNDE“ im OT Stetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Freizeitgelände“ im Ortsteil Stetten nach § 2 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 2 BauGB aufzustellen.

**Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit nach § 2 Abs. 1 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Für den Planbereich ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 21.10.2024 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Lageplan „Freizeitgelände“ vom 21.10.2024, genordet, unmaßstäblich

### Ziel und Zweck der Planung:

Das bereits seit vielen Jahren bestehende Sport- und Freizeitgelände im Südosten von Stetten soll nun aufgrund der weiteren Entwicklung der angrenzenden gewachsenen Siedlung rechtlich abgesichert werden.

Das Freizeitgelände dient insbesondere den Vereinen und Stettener Bürgern für die Sportausübung, Musikproben und dem geselligen Beisammensein. Weiterhin finden mehrmals im Jahr Feste auf dem Gelände statt. Dieses Freizeitgelände ist somit von großer Bedeutung für den Ort und die Stettener Bürger und soll auch weiterhin genutzt werden und bestehen bleiben.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird ein Bebauungsplan für das Gebiet „Freizeitgelände“ erstellt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll das bestehende Freizeitgelände für Sport- und Festaktivitäten rechtlich gesichert werden.

Die Anbindung erfolgt über den Grundweg bzw. die Oberholzheimer Straße.

Mit der Ausweisung des Gebietes „Freizeitgelände“ werden 2,7 ha überplant.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt. Die entsprechenden Voraussetzungen werden eingehalten. Gemäß § 13a i. V. m. 13 Abs. 3 BauGB wird in dem vorliegenden Verfahren auf eine Umweltprüfung verzichtet. Für die durch den Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegt nicht vor. Das Plangebiet entwickelt sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan.

Bürgermeisteramt Achstetten, den 24.10.2024

Scholz, Bürgermeister